

Stadtgemeinde Mödling

Bei der Hundehaltung ist sehr viel Rücksicht im täglichen Zusammenleben zu nehmen. Hundehalter übernehmen eine große Verpflichtung sowohl gegenüber dem Tier als auch gegenüber der Umwelt.

Das NÖ Polizeistrafgesetz sieht u.a. das Führen von Hunden an Leine oder mit Beißkorb im verbauten Stadtgebiet vor.

Im Stadtwald und auf dem Eichkogel greifen sowohl das NÖ Jagd- als auch das NÖ Naturschutzgesetz: Hunde sind zu verwahren. Die Jagdausübungsberechtigten haben die Pflicht (!) revierende Hunde zu töten.

Auszug aus dem Jagdgesetz

NÖ Landesgesetzblatt-Nr. 6500-16

§ 64

Jagdschutz

(2) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berufenen Organe sind demnach insbesondere berechtigt und im Falle lit. b auch verpflichtet, in ihrem dienstlichen Wirkungsbereich ...

b) wildernde Hunde, sowie Hunde, die sich erkennbar der Einwirkung ihres Halters entzogen haben und außerhalb ihrer Rufweite im Jagdgebiet abseits öffentlicher Anlagen umherstreunen und Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 300 m von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden umherstreifen, zu töten.

Das Recht zur Tötung besteht nicht gegenüber den Jagd-, Blinden-, Behinderten-, Lawinen-, Katastrophensuch- und Hirtenhunden, wenn sie als solche erkennbar sind, für die Aufgaben, für die sie ausgebildet wurden, verwendet werden und sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben vorübergehend der Einwirkung ihres Halters entzogen haben.

Das Recht zur Tötung besteht auch nicht gegenüber Hunden, die aufgrund ihrer Rasse, ihrer Größe oder ihrer Schnelligkeit erkennbar für das frei lebende Wild keine Gefahr darstellen.

Zum Abschuss revierender oder wildernder Hunde und umherstreifender Katzen sind neben den Jagdaufsehern in gleicher Weise auch die Jagdausübungsberechtigten und über deren besondere Ermächtigung auch andere ortskundige im Jagdgebiet ständig zur Jagd berechnete Personen mit Jagderlaubnisschein berechnigt.

Den Eigentümern der nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften getöteten Hunde und Katzen gebührt kein Schadenersatz. Die Erlegung eines Hundes ist unter Darlegung der hierfür maßgebenden Umstände der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben.

Weiter Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadtgemeinde Mödling.